Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische

Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 169 (2003)

Heft: 1

Artikel: Zur Entwicklung des Schweizer Waffenrechts

Autor: Sollberger, Hans Rudolf

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-68604

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Zur Entwicklung des Schweizer Waffenrechtes

Das Waffenrecht hat in der Schweiz jahrhundertealte Tradition. Schon Macchiavelli hat im 16. Jahrhundert die Schweizer als armatissimi e liberissimi (frei und bewaffnet) bezeichnet. Schiller als Kenner schweizerischer Tradition hat Wilhelm Tell die Worte «Mir fehlt der Arm, wenn mir die Waffe fehlt» in den Mund gelegt.

Hans Rudolf Sollberger

In der Schweiz ist die Waffenquote (im weltweiten Vergleich) pro Kopf der Bevölkerung (zusammen mit ein paar Ländern der USA) am höchsten. Gleichzeitig ist die Anzahl der von *Schweizern* begangenen kriminellen Taten mit Waffen im weltweiten Vergleich extrem tief. Ausländische Kenner der Materie führen dies auf die uralte Waffentradition und das Verantwortungsgefühl des Schweizers zurück.

Trotzdem gelingt es linken Kreisen, unser Waffengesetz in kleinen, aber wirksamen Schritten zu verschärfen.

Bis vor vier Jahren waren die Waffengesetze kantonal. Zwangsläufig waren die Vorschriften sehr unterschiedlich.

Auf Veranlassung von Bundesrat Koller trat dann auf 1. Januar 1999 das erste eidg. Waffengesetz in Kraft.

Die Linken waren mit diesem neuen eidg. Waffengesetz nicht einverstanden. Ihre restriktiven Forderungen wurden darin zu wenig berücksichtigt, das Parlament hatte sie abgelehnt.

Ununterbrochen reichten sie nun seit 1. Januar 1999 Anträge zur Verschärfung der Vorschriften an den Bundesrat ein.

Frau Bundesrätin Metzler hat entschieden, dass vorerst die in der Kompetenz des Bundesrates stehende Verordnung geändert werden misse

Die linken Waffengegner merkten nun sofort, dass hartes Vorgehen beim Bundesrat zum Erfolg führt, und forderten ein den Waffenvorschriften im Schengener Abkommen angepasstes Gesetz.

Ab Beginn 2001 begann eine Arbeitsgruppe, am neuen Gesetz zu arbeiten.

Einen Eckpfeiler für unser Waffenrecht bildet natürlich immer noch die Heimaufbewahrung der Waffe und Munition des Wehrmannes. Diese Tatsache wird vom Waffengesetz nicht betroffen, da dieses nicht für Militär und Polizei gilt. Aber die Heimaufbewahrung ist den Waffengegnern ein Dorn im Auge. Wiederholt wurde von Prof. Killias, Kriminologe an der Uni Lausanne und Waffengegnerspezialist im Auftrag der SPS, die Kasernierung der Ordonnanzwaffen gefordert.

Die Kasernierungsforderung hat man als «SP-Gstürm» nicht allzu ernst genommen.

Sie hat nun aber in diesem Jahr eine neue Dimensionen angenommen, indem sich nun auch bürgerliche Parlamentarier für die Kasernierung einspannen liessen. In einer Interpellation wird gefordert, dass der Bundesrat die Heimabgabe überprüfen solle, da sie eine Gefahr darstelle und nicht mehr zeitgemäss wäre. (Siehe Kasten)

Dies wäre dann auch das Ende des heutigen Schiesswesens in der Schweiz, um das uns das Ausland beneidet.

Ich befürchte, dass auch diese Forderung in den nächsten fünf Jahren durchgesetzt wird. (Im Zusammenhang mit den Schengener Forderungen, die den privaten Besitz von Waffen, "die üblicherweise als Kriegsschusswaffen verwendet werden", verbieten.)

Das Waffengesetz ist ein Perpetuum mobile: 1. Januar 1999: erstes eidgenössisches Waffengesetz; Mitte 2001: neue und verschärfte Verordnung; 1. März 2002: erneut revidierte Verordnung; 2003 soll das überarbeitete neue Waffengesetz in Kraft gesetzt werden. Dies bedingt wieder die Überarbeitung der überarbeiteten Verordnung usw. Man hat den Eindruck, es handle sich beim Waffenrecht um eine Gesetzesmate-

rie, die ständigen gesellschaftlichen Änderungen unterliegt.

Zurzeit ist der neue Entwurf des Waffengesetzes in der Vernehmlassung. Der heute vorliegende Entwurf ist ein Kniefall vor den linken Waffengegnern und vor dem EU-Waffenrecht. Es geht um die Europatauglichkeit und die Anpassung unseres Waffengesetzes an deutsche Verhältnisse, weg von allen bewährten schweizerischen Traditionen.

Bevor ich die im neuen Gesetz enthaltenen Verschärfungen vorstelle, muss ich zwei Bemerkungen anbringen:

1. Ursprüngliche Idee von Bundesrat Koller war, den Waffenmissbrauch zu verhindern. Entsprechend steht auch der Wortlaut in der Bundesverfassung:

Der Bund erlässt Vorschriften gegen den Missbrauch von Waffen, Waffenzubehör und Munition.

Was jetzt im neuen Gesetz geplant ist, hat mit dieser Formulierung nicht mehr das Geringste zu tun. Es bevormundet ausschliesslich den rechtschaffenen Bürger, schränkt ihn ein und versucht, ihn von seinen Waffen zu trennen.

2. England hat nach Dublin 1996 (Massaker in einer Schule durch einen geistig gestörten Mann, gegenüber dem man in England vorher nicht den Mut hatte vor-

02.3028 - Interpellation

L'arme et la munition de guerre à domicile

Déposé parBerger MichèleDate de dépôt05-03-2002Déposé auConseil des EtatsEtat actuelPas encore traité au plénum

Texte déposé

L'arme et la munition de guerre à domicile sont-elles encore nécessaires?

Le système selon lequel tout militaire emporte un fusil et de la munition de guerre à domicile est-il encore d'actualité alors que la menace a changé? Se poser cette question c'est s'attaquer à un mythe ...

Cependant force est de constater que les violences dont nous sommes témoins ces dernières années sont aggravées par l'utilisation d'armes à feu. Certes elles ne sont pas toutes misses à disposition par l'armée, elles proviennent aussi par des acquisitions privées.

Selon des statistiques un ménage suisse sur trois dispose d'une arme à feu. Tout dernièrement la télévision nous a montré que lors de fouilles organisées en cas de déprédations constatées par les CFF de nombreux jeunes sont porteurs d'armes. Le phénomène se constate également dans les écoles

Certes, le problème central reste l'accessibilité aux armes. C'est donc aussi par la loi sur les armes qu'il faudra renforcer la sécurité et le contrôle.

Je prie le Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

- 1. L'armée possède-t-elle une statistique des usages abusifs des armes qu'elle confie aux citoyens-soldats?
- 2. Est-il envisageable, comme première priorité dans les éléments de réflexion sur le changement de la menace, de ne plus distribuer la boîte scellée de 24 cartouches à chaque soldat après l'école de recrue ou le cours de répétition?
- 3. La dimension mythique du rapport aux armes qu'avait le citoyen soldat est-elle encore de mise? Les exemples de violence de ces cinq dernières années ne sont-ils pas la preuve que la situation a changé et qu'il est temps de se demander si les armes de service ne doivent pas rester dans les casernes?

Compétence Département fédéral de la défense, de la protection de la population et des sports (DDPS)

Cosignataires David Eugen – Studer Jean – Forster-Vannini Erika – Gentil Pierre-Alain – Langenberger Christiane – Marty Dick zugehen) sämtliche Bürger entwaffnet, und zwar ebenfalls mit dem Ziel, Waffenmissbräuche zu verhindern. Die gleiche Massnahme hat man in Australien durchgeführt.

Das Resultat: In England haben Waffenkriminalitätstaten um über 20% zugenommen, in Australien um 33%. Dies gemäss offizieller Statistik dieser Länder. Die britische Polizei hat kürzlich einen Bericht veröffentlicht, nachdem seit 1996 (Waffenverbot) mindestens 3,5 Mio. illegale Waffen aus Ostblockstaaten in England eingeführt und irgendwo verteilt wurden.

Die Zahlen erstaunen nicht. Kriminelle haben immer Waffen, und jetzt haben ihnen die Behörden noch günstige Voraussetzungen geschaffen. Die Verbrecher wissen, dass sie bei Überfällen und Einbrüchen nicht auf bewaffneten Widerstand treffen. Der rechtschaffene Bürger hat ja seine Waffe abgegeben.

Kurz die vorgesehenen wesentlichsten Verschärfungen im neuen Waffengesetz:

Es handelt sich bei der jetzt laufenden Überarbeitung des Gesetzes nicht um eine Teilrevision und Lückenschliessung im Waffengesetz (wie Frau Bundesrätin Metzler dies versprochen hat); es werden wesentliche Grundlagen unseres liberalen Waffenrechtes über Bord geworfen.

Wir gehen einem umfassenden Waffenverbot entgegen, denn der Bundesrat kann alle Waffen mit Ausnahme der klassischen Sportschützen und Jagdwaffen verbieten. Es muss eine Ausnahmebewilligung auch für den bisherigen Besitz von Halbautomaten (Stgw ausgenommen) bei der Polizei eingeholt werden. Bei Verweigerung der Bewilligung, was nach bisheriger Praxis die Norm darstellen wird, erfolgt eine Beschlagnahmung.

Wer unberechtigt eine solche Waffe besitzt, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft

Massive Einschränkung beim Munitionserwerb. Der Bundesrat kann (und wird es auch tun) einen Munitionserwerbsschein und eine limitierte Erwerbsbeschränkung einführen.

Im Schiessstand erfolgt die Munitionsabgabe nur gegen Unterschrift. Nicht verschossene Munition muss zurückgegeben werden. Hier muss im Stand eine Kontrolle eingeführt werden.

Generelle Erwerbsscheinpflicht: Die bisherige Regelung gestattete den Waffenverkauf unter Privaten. Der Verkäufer musste sich versichern, dass kein Hinderungsgrund gemäss Gesetz vorlag. Beim Verkauf musste ein schriftlicher Vertrag erstellt werden, welcher zehn Jahre aufbewahrt werden musste.

In Zukunft wird auch beim Verkauf unter Privaten ein Waffenerwerbsschein verlangt. Selbst bei Erbschaft benötigt der Erbe einen Waffenerwerbsschein pro drei Waffen Beispiel: Ein Sohn erbt von seinem Vater 24 Waffen. Dann benötigt er acht Waffenerwerbsscheine, die zusammen Fr. 400.– kosten.

Daneben werden dem Bundesrat weitere Kompetenzen zugeordnet, sodass die Verhältnisse von England sehr bald auch bei uns Wirklichkeit werden. Dannzumal haben dann nur noch Verbrecher Waffen.

Ich hoffe persönlich, dass wir unter den Parlamentariern genügend Realisten haben, die dieses Gesetz ablehnen. Sonst ist die Schweiz um eine uralte Tradition, um die uns das Ausland beneidet, ärmer geworden und der rechtschaffene Bürger ohne zwingenden Grund einmal mehr massiv bevormundet.



Hans Rudolf Sollberger, Divisionär a D, vormals Waffenchef der Infanterie, vormals Präsident PRO TELL, 8840 Einsiedeln.

Bücher

Herbert Lüthy

Geist.

Werke I, Fünf Minuten nach zwölf, 1942-1945

Herausgegeben von Irene Riesen und Urs Bitterli Zürich: Verlag Neue Zürcher Zeitung, 2002, ISBN 3-85823-975-5.

Mein Freund, die Zeiten der Vergangenheit Sind uns ein Buch mit sieben Siegeln. Was ihr den Geist der Zeit heisst, Das ist im Grund der Herren eigner

In dem die Zeiten sich bespiegeln.

Goethe hat dies den Historikern ins Stammbuch geschrieben. Der Altmeister hat aber, wenigstens nach dem neusten, teuren, Versuch obrigkeitlich-unabhängiger Geschichtsschreibung in diesem Lande zu schliessen, kaum eine allgemeine Besserung der Zustände bewirkt. Um so erfreulicher ist es, den Band anzeigen zu dürfen, den uns Irene Riesen und Urs Bitterli geschenkt haben. Schweizerischer Originalton aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges ist hier zu hören (wenigstens wenn man das Buch laut liest ...), offen,

intelligent, humorvoll, echt. Die 500 Seiten spiegeln die Schwierigkeiten, die von den Kriegführenden verschleierten Fakten zu erkennen, die Auseinandersetzung mit der Zensur, einen den Nebel durchdringenden analytischen Geist, vor allem aber einen demokratischen, selbstbewussten und zugleich selbstkritischen, im besten Sinne schweizerischen moralischen Kompass, welcher die Begegnung mit Herbert Lüthy auch für jene zu einem Erlebnis macht, die ihn bisher kaum gekannt haben. Am 6. Mai 1944 schreibt er zum Beispiel: «Lord Vansittart ist ... der Ansicht, dass die Neutralität tot sei; eine Ansicht, die etwa darauf hinausläuft, das Drehen mit dem Wind als einzige Lebensform kleiner Nationen zu erklären.» (Seite 288) Die Nachricht vom Sturz des italieni-

schen Diktators Benito Mussolini lässt Lüthy seine «Kleine Wochenschau» im St. Galler Tagblatt am 31. Juli 1943 mit den Worten beginnen: «Der bekannte Verfasser des skandalös-antiklerikalen Romans: (Die Mätresse des Kardinals) und zahlreicher anderer sozialistischer und pazifistischer Pamphlete, später Erfinder der Verwendung von Rhizinusöl mit Kniebeuge als Mittel politischer Aroumentation und zahlreicher totalitärer Diskussionsmethoden, die seitdem von halb Europa übernommen wurden, Ehrendoktor der Universität Lausanne und Staatsmann von unbestreitbarem rhetorischem Talent, Dr. h.c. Benito Mussolini, hat sich unter noch nicht völlig aufgeklärten Umständen aus dem öffentlichen Leben zurückgezogen.» Diesem wertvollen Quellenband zur Schweizerund zur Weltgeschichte der Jahre 1942 bis 1945 ist die grösstmögliche Verbreitung zu wünschen und dem Herausgeberpaar jene Ausdauer, welche die kommenden sechs weiteren Bände der Werkausgabe Herbert Lüthy noch verlangen. Ein dankbares Publikum ist ihnen auf jeden Fall gewiss!

Jürg Stüssi-Lauterburg

Max Waibel

1945 Kapitulation in Norditalien

184 Seiten, 32 Abbildungen. Schaffhausen: Novalis Verlag 2002, ISBN 3-907 160-87-8.

Der am 2. Mai 1901 geborene Max Waibel schloss seine Studien 1923 mit dem Dr. rer. pol. ab, wurde später Instruktionsoffizier der Infanterie, leitete im Aktivdienst eine wichtige Nachrichtenstelle in Luzern, wurde 1947 Militärattaché in Washington, 1954 Waffenchef der Infanterie bis 1966 und starb 1971. Seine Bereitschaft, nur seinem Gewissen zu folgen und notfalls auch gegen Befehl zu handeln, zeigte sich schon in seiner Mitgliedschaft im Offiziersbund, ganz besonders aber in seinem zuerst streng geheimen Vorgehen für eine Kapitulation der deutschen Südfront 1945. Die damalige Kriegslage ist bekannt: Das eher langsame Vorgehen der Allierten in Italien ab Juli 1943 und in Frankreich ab Juni 1944 und das sehr zielgerichtete Vorpreschen der sowjetischen Streitkräfte gegen Berlin und gegen Norditalien. Obwohl die Westalliierten an der